

RS OGH 2007/1/17 7Ob131/06z, 7Ob140/06y, 7Ob173/06a, 7Ob23/07v, 7Ob233/06z, 7Ob4/07z, 7Ob82/07w, 7Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.2007

Norm

KSchG §6 Abs3

VAG §186 Abs1 Z4

Rechtssatz

Der Verweis auf einen Tarif in einer Klausel, die den Versicherungsnehmer über den jeweiligen Rückkaufswert einer Lebensversicherung informieren soll, kann nur dann im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG als klar und verständlich angesehen werden, wenn der betreffende Tarif dem Versicherungsnehmer offengelegt wird. Eine dem Versicherungsnehmer unbekannt und nicht näher erläuterte Faktoren enthaltende „Rahmenbedingung“ muss unverständlich bleiben. Mangels Erläuterung der „tariflichen Grundsätze“ bzw „tariflichen Grundlagen“ bleibt dem Versicherungsnehmer etwa verborgen, dass und in welchem Ausmaß er bei vorzeitiger Kündigung des Versicherungsvertrages mit Stornogebühren belastet wird.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 131/06z

Entscheidungstext OGH 17.01.2007 7 Ob 131/06z

Beisatz: Für die Maßfigur des durchschnittlich versierten Versicherungsnehmers ist die Zillmerung (samt deren Nachteilen) nicht bereits aus der vereinbarten Versicherungsprämie ableitbar. (T1)

Veröff: SZ 2007/2

- 7 Ob 140/06y

Entscheidungstext OGH 17.01.2007 7 Ob 140/06y

Beis wie T1; Beisatz: Der Hinweis auf die Berechnung des Rückkaufswertes „nach den tariflichen Grundsätzen“ unter „Berücksichtigung“ nicht näher konkretisierter („angefallener“) Kosten und „eines“ Abschlages ruft den Eindruck eines von der Beklagten gestalteten, für den Versicherungsnehmer aber undurchschaubaren Regelwerkes hervor und dass der damit dem Versicherungsnehmer aufgebürdete „Abschlag“ nicht nachvollziehbar ist. (T2)

- 7 Ob 173/06a

Entscheidungstext OGH 17.01.2007 7 Ob 173/06a

Beis wie T1; Beisatz: Der in der Klausel angegebene „Liquidierungsabschlag“ muss der Höhe nach ausreichend

nachvollziehbar bestimmt angegeben werden, um eine wirksame Vereinbarung der Klausel annehmen zu können. Da dies nicht der Fall ist, ist die Klausel auch unter dem Gesichtspunkt der §§ 176 Abs 4 und 173 Abs 3 VersVG unwirksam. (T3)

- 7 Ob 23/07v

Entscheidungstext OGH 09.05.2007 7 Ob 23/07v

Auch; Beisatz: Hier: Fondsgebundene Lebensversicherung. (T4)

Beisatz: Dass die Höhe der Rückkaufswerte in der fondsgebundenen Lebensversicherung maßgeblich von der „Fondsperformance“ abhängt und daher nur prognostizierbar, nicht aber exakt vorhersehbar ist, entbindet den Versicherer nicht der Verpflichtung, die den Versicherungsnehmer treffende Gesamtkostenbelastung offen zu legen. (T5)

- 7 Ob 233/06z

Entscheidungstext OGH 09.05.2007 7 Ob 233/06z

Auch; Beis wie T4; Beis wie T5; Beisatz: Selbst wenn die Gesamtkostenbelastung im Hinblick auf die Unsicherheit der Fondsperformance nicht von vornherein in absoluten Zahlen festgesetzt und bekannt gegeben werden könnte, ist der Versicherer im Sinne des Transparenzgebotes des § 6 Abs 3 KSchG verpflichtet, sie oder vice versa den Sparanteil (die Rückkaufswerte) in Tabellenform als Prozentsatz der jeweiligen Höhe des Deckungskapitals festzulegen und mit dem Versicherungsnehmer zu vereinbaren. (T6)

Veröff: SZ 2007/68

- 7 Ob 4/07z

Entscheidungstext OGH 30.05.2007 7 Ob 4/07z

Auch; Beis wie T4; Beis wie T5

- 7 Ob 82/07w

Entscheidungstext OGH 20.06.2007 7 Ob 82/07w

Auch; Beis wie T4; Beis wie T5; Beisatz: An der Intransparenz ändert auch der Umstand nichts, dass den Klauseln (anders als den beanstandeten Klauseln der Vorprozesse) die erwähnten Tabellen angefügt sind, weil auch durch diese die den einzelnen Versicherungsnehmer treffende Gesamtkostenbelastung nicht nachvollzogen werden kann. (T7)

Beisatz: Hier: Zusammenfassende Darstellung der bisher ergangenen Judikate zu Allgemeinen Versicherungsbedingungen von Lebensversicherern. (T8)

- 7 Ob 151/07t

Entscheidungstext OGH 17.10.2007 7 Ob 151/07t

Auch

- 7 Ob 6/07v

Entscheidungstext OGH 28.11.2007 7 Ob 6/07v

Auch; Beis wie T4

- 7 Ob 263/07p

Entscheidungstext OGH 23.01.2008 7 Ob 263/07p

Auch

- 7 Ob 16/08s

Entscheidungstext OGH 12.03.2008 7 Ob 16/08s

Auch

- 1 Ob 192/16s

Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 192/16s

Vgl auch; Beisatz: Eine Stornogebühr muss der Höhe nach ausreichend nachvollziehbar bestimmt angegeben werden, um eine wirksame Vereinbarung einer Stornoabschlagsklausel annehmen zu können. (T9)

Beisatz: Hier: AGB-Klauseln im Reisevermittlungsvertrag; Verbandsklage. (T10)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121727

Im RIS seit

16.02.2007

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at